

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wäschenbeuren am 14.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.05.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Neufassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

für die Hetzengasse 16	7,73 Euro,
für die Brühlstraße 5, DG	7,12 Euro,
für die Brühlstraße 5, OG	7,12 Euro,
für die Brühlstraße 5, EG	7,12 Euro,
für die Schulstraße 7	4,23 Euro,
für die Schulstraße 6	6,55 Euro,
für die Hockengasse 3, EG	10,16 Euro,
für die Hockengasse 3, OG	8,13 Euro,
für die Lindenstraße 13, EG	8,34 Euro,
für die Lindenstraße 11, DG	8,40 Euro,

für die Göppinger Straße 38

Belegung mit Personen pro Wohneinheit	7	6	5	4	3	2	1
Kosten je qm /Kalendermonat	10,59 €	10,59 €	9,84 €	8,55 €	7,26 €	6,02 €	4,97 €

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat

für die Hetzengasse 16:	108,67 Euro,
für die Brühlstraße 5, DG	105,56 Euro,
für die Brühlstraße 5, OG	106,36 Euro,
für die Brühlstraße 5, EG	106,53 Euro,
für die Schulstraße 7	113,79 Euro,
für die Schulstraße 6	103,18 Euro,
für die Hockengasse 3, EG	115,44 Euro,
für die Hockengasse 3, OG	115,44 Euro,
für die Lindenstraße 13, EG	112,84 Euro,
für die Lindenstraße 11, DG	114,45 Euro,

für die Göppinger Straße 38 bei einer Belegung von

Personen pro Wohneinheit	7	6	5	4	3	2	1
Betriebskosten - ohne persönlichen Strom -	30,24	33,41	36,37	41,73	50,53	68,06	118,91

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wäschenbeuren, den 21.09.2023
gez. K. Vesenmaier Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wäschenbeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.